

Weisung zum Verfahren (WzV) – Anhang 1 Verfahren für Beteiligungsrechte

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.	Gegenstand	3
2.	Transaktionen	3
II.	Zulassungsverfahren	3
3.	Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs	3
4.	Beilagen zum Gesuch	4
III.	Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen	4
5.	Ordentliche Kapitalerhöhung oder Kapitalerhöhung im Rahmen des	
	Kapitalbands	4
6.	Bedingte Kapitalerhöhung	5
IV.	Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Zulassung	6
7.	Gegenstand und Anwendungsbereich.....	6
8.	Gesuch	6

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand

Dieser Anhang regelt die besonderen Anforderungen an das Verfahren für die Zulassung von Beteiligungsrechten an der Seturion AG (SeturionX), weitere Kapitalmarkt-transaktionen betreffend Beteiligungsrechte sowie die Aufhebung der Zulassung von Beteiligungsrechten an der SeturionX.

2. Transaktionen

- 2.1. Es besteht eine Pflicht zur Einreichung eines Gesuchs im Zusammenhang mit folgenden Transaktionen (vgl. Weisung zum Verfahren (WzV) – Anhang 1 Verfahren für Beteiligungsrechte - Tabelle):
 - a) Erstzulassung;
 - b) Fusion, Abspaltung (sofern eine Kapitalerhöhung oder eine Erstzulassung erfolgt);
 - c) Kapitalerhöhung (ordentliche Kapitalerhöhung oder Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands);
 - d) Erstmögliche Ausübung von bedingtem Kapital;
 - e) Kapitaltransaktionen bei bereits zugelassenen DLT-Effekten (z.B. Aktiensplit, Umtausch);
 - f) Zulassung von einer zusätzlichen Kategorie von Beteiligungsrechten;
 - g) Aufhebung der Zulassung.
- 2.2. Das Gesuch muss die Beschreibung der geplanten Transaktion zusammen mit dem entsprechenden Zeitplan beinhalten.
- 2.3. Die Zulassung der Beteiligungsrechte oder die Aufhebung der Zulassung muss im Gesuch beantragt werden.

II. Zulassungsverfahren

3. Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs

- 3.1. Das Gesuch muss von einer sachkundigen Person gemäss Ziff. 7.2 Zulassungs-reglement grundsätzlich spätestens 10 (zehn) Handelstage vor dem geplanten ersten Handelstag bei der Zulassungsstelle eingereicht werden.
- 3.2. Im Zusammenhang mit einer ordentlichen Kapitalerhöhung oder einer Kapital-erhöhung im Rahmen des Kapitalbands muss die Zulassung der neuen Beteiligungs-rechte zwingend im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung im Handelsregister stattfinden. Entsprechend muss die Gesuchseinreichung 10 (zehn) Handelstage vor dem Stichtag des Handelsregistereintrags erfolgen.

- 3.3. Im Zusammenhang mit einer bedingten Kapitalerhöhung muss die Gesuchs-einreichung spätestens 10 (zehn) Handelstage vor dem Datum der erstmöglichen Ausübung des bedingten Kapitals erfolgen.
- 3.4. Falls eine Transaktion ein Bookbuilding-Verfahren einschliesst, muss die Gesuchs-einreichung mindestens 10 (zehn) Handelstage vor Beginn der Bookbuilding-Periode erfolgen

4. Beilagen zum Gesuch

Zusätzlich zu den Unterlagen, die gemäss Ziff. 4 der Weisung zum Verfahren (WzV) zusammen mit dem Gesuch einzureichen sind, muss der Emittent folgende Beilagen der Zulassungsstelle zustellen:

- a) Entwurf der Offiziellen Mitteilung (**OM**) gemäss Ziff. 10 des Zulassungs-reglements und Ziff. 5 der Weisung zum Verfahren (WzV);
- b) Kopie der geltenden Statuten des Emittenten;
- c) Kopie des aktuellen Handelsregistrauszugs oder eines vergleichbaren ausländischen Registers, aus welchem hervorgeht, dass die Beteiligungsrechte rechtsgültig geschaffen wurden;
- d) Letzter Bericht über die nichtfinanziellen Belange gemäss Art. 964a f. OR, sofern der Emittent diesen Bestimmungen untersteht und der Bericht im Zeitpunkt der beabsichtigten Zulassung bereits veröffentlicht ist;
- e) Letzter Bericht über die Transparenz bei Rohstoffunternehmen Art. 964d f. OR, sofern der Emittent diesen Bestimmungen untersteht und der Bericht im Zeitpunkt der beabsichtigten Zulassung bereits veröffentlicht ist;
- f) Letzter Bericht über die Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit Art. 964j f. OR, sofern der Emittent diesen Bestimmungen untersteht und der Bericht im Zeitpunkt der beabsichtigten Zulassung bereits veröffentlicht ist.

III. Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen

5. Ordentliche Kapitalerhöhung oder Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands

- 5.1. Die Zulassung von neuen Beteiligungsrechten im Zusammenhang mit einer ordentlichen Kapitalerhöhung oder einer Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapital-bands erfolgt auf der Basis eines Gesuchs.
- 5.2. Ist im Zusammenhang mit einer ordentlichen Kapitalerhöhung oder einer Kapital-erhöhung im Rahmen des Kapitalbands mit Bezugsrecht der Aktionäre ein Handel der Bezugsrechte an SeturionX vorgesehen, so muss im Gesuch der neuen Beteiligungsrechte mindestens 10 (zehn) Handelstage vor dem ersten Handelstag der

Bezugsrechte ein Bezugsrechtshandel an SeturionX unter Angabe der ISIN dieser Bezugsrechte beantragt werden.

- 5.3. Falls ein Bezugsrechtshandel beantragt wird, muss am ersten Handelstag des Bezugsrechts eine OM mit den folgenden Angaben veröffentlicht werden:
- a) Anzahl der Bezugsrechte;
 - b) Bezugsverhältnis;
 - c) Bezugspreis;
 - d) Dauer des Bezugsrechtshandel;
 - e) ISIN des Bezugsrechts.
- 5.4. Falls bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre kein Bezugsrechts-handel an SeturionX vorgesehen ist, so ist dies im Gesuch für die neuen Beteiligungs-rechte ausdrücklich zu erwähnen.

6. Bedingte Kapitalerhöhung

- 6.1. Die formelle Zulassung von Beteiligungsrechten im Zusammenhang mit einer bedingten Kapitalerhöhung muss beantragt werden.
- 6.2. Bei einer formellen Zulassung von Beteiligungsrechten im Zusammenhang mit einer bedingten Kapitalerhöhung ist der Emittent ab dem Zeitpunkt der formellen Zulassung zur monatlichen Ausübungsmeldung verpflichtet.
- 6.3. Der Emittent kann ein schriftliches Befreiungsgesuch einreichen, falls feststeht, dass über einen längeren Zeitraum keine Optionen oder Wandlungsrechte ausgeübt werden. Die Befreiung ist auf höchstens ein Jahr begrenzt.
- 6.4. Werden Beteiligungsrechte aus Ausübung von bedingtem Kapital im Handelsregister eingetragen, ohne dass diese vorgängig gemeldet und formell zum Handel zugelassen wurden, so ist der Emittent automatisch verpflichtet, nachträglich ein Zulassungs-gesuch einzureichen.

IV. Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Zulassung

7. Gegenstand und Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Grundsätze der Aufhebung der Zulassung von Beteiligungsrechten basierend auf Ziff. 2.1. des Zulassungsreglements. Sie gelten für sämtliche Emittenten, deren Beteiligungsrechte an der SeturionX zugelassen sind.

8. Gesuch

- 8.1. Die Zulassung von Beteiligungsrechten kann auf begründetes Gesuch des Emittenten mit einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten aufgehoben werden, sofern die Interessen des Kapitalmarkts, der Anleger und des betroffenen Emittenten keine längere oder kürzere Kündigungsfrist erforderlich machen.
- 8.2. Das Gesuch ist spätestens 10 (zehn) Handelstage vor Ankündigung der Aufhebung der Zulassung unter Angabe des gewünschten Datums der Aufhebung der Zulassungsstelle einzureichen.
- 8.3. Dem Gesuch sind folgende zusätzlich folgende Unterlagen beizulegen:
 - a) eine unterzeichnete Erklärung des Emittenten, dass seine dafür verantwortlichen Organe der Aufhebung der Zulassung zustimmen;
 - b) eine Kopie der zu veröffentlichenden OM unter Angabe der Anzahl der DLT-Effekten und des letzten Handelstags.
- 8.4. Die Zulassungsstelle kann im Interesse des Anlegerschutzes eine kürzere oder längere Frist festlegen.
- 8.5. Die Zulassungsstelle kann die Zulassung von Beteiligungsrechten insbesondere in folgenden Fällen sofort aufheben:
 - a) wenn die Zahlungsfähigkeit des Emittenten ernsthaft in Frage steht oder bereits ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eröffnet wurde, wird die Zulassung zum Handel der DLT-Effekten spätestens dann aufgehoben,
 - b) wenn die Handelbarkeit nicht mehr gewährleistet ist; wenn die Sistierung während dreier Monate aufrechterhalten wurde, ohne dass die damaligen Massnahmengründe weggefallen sind.
- 8.6. Mit dem Gesuch ist eine OM einzureichen, welche die Aufhebung der Zulassung ankündigt. Die SeturionX veröffentlicht die OM auf ihrer Webseite oder über andere elektronische Medien, die SeturionX für angemessen erachtet.